

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1964	Nummer 103
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	31. 7. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Muster der Anstellungs- und Arbeitsverträge für Direktoren, Dozenten, Sozialarbeiter und sonstige Fachkräfte als Lehrer an den privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Ersatzschulen)	1143

22306

**Muster der Anstellungs- und Arbeitsverträge
für Direktoren, Dozenten, Sozialarbeiter und sonstige Fachkräfte
als Lehrer an den privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Ersatzschulen)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 7. 1964 — IV B 4 — 6921

Der RdErl. d. Kultusministers v. 16. 6. 1964 betr. Muster der Anstellungs- und Arbeitsverträge für Lehrer an Ersatzschulen (AbI. KM. S. 124) gilt entsprechend für die privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen (Ersatzschulen).

Die für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Ersatzschulen) in Betracht kommenden Muster der Anstellungs- und Arbeitsverträge werden nachstehend veröffentlicht.

Meinen RdErl. v. 2. 12. 1954 (SMBL. NW. 22306) hebe ich hiermit auf.

An die Regierungspräsidenten,
nachrichtlich:
an die Träger der privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Ersatzschulen).

Muster A 1

Muster
eines Vertrages für hauptberufliche Lehrer an Ersatzschulen
— Planstelleninhaber —
Anstellungsvertrag

Zwischen
als Träger(in) der (des)

(Bezeichnung der Schule)

in — Schulträger —
vertreten durch
in und
Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname) geb.

z. Z. wohnhaft in

wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AV OzSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 8.2 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 — VVOzEFG — (AbI. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMBI. NW. 22306) folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein wird als **hauptberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer

an der (dem)

auf Lebenszeit angestellt.

Der Schulträger weist Herrn, Frau, Fräulein in die Planstelle Nr. des nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EFG aufgestellten Stellenplans der vorgenannten Schule ein.

Herr, Frau, Fräulein ist berechtigt, ab die Berufsbezeichnung*) zu führen.

Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule und die Einweisung in eine entsprechende Planstelle bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem) mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der vom Schulträger und der Schule erstrebten Bildungsziele gewissenhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Dienstbezüge des (der) Herrn, Frau, Fräulein werden nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Landesbeamte gelten.

Herr, Frau, Fräulein wird in die Besoldungsgruppe A des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestuft. Das Besoldungsdienstalter ist nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festzusetzen.

Die Dienstbezüge werden spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats für den folgenden Monat gezahlt.

*) Berufsbezeichnung des Lehrers einschließlich eines Zusatzes, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist (z. B. Studienrat im Ersatzschuldienst — i. E. —).

§ 4

Bei Erkrankungen werden die Dienstbezüge weitergezahlt.

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Landesbeamte maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Herr, Frau, Fräulein hat Anwartschaft auf beamtenmäßige Versorgung. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge werden die für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechend angewandt.

§ 6

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein verpflichtet sich, eine für vergleichbare Landesbeamte genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 7

Herr, Frau, Fräulein kann diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. März jeden Jahres kündigen. § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — (fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde) bleibt unberührt.

Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt. Als wichtige Gründe werden von beiden Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Auf Grund der Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom besteht für das durch diesen Vertrag begründete Anstellungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung der Angestellten.

Bei Kündigung des Vertrages ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Nachversicherung kraft Gesetzes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 und § 124 AnVNG).

§ 9

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....

§ 10

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Anstellungsvertrag wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Anstellungsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers der Lehrerin)

Muster A 2

Muster
eines Vertrages für hauptberufliche Lehrer an Ersatzschulen
Anstellungsvertrag auf Probe

Zwischen
 als Träger(in) der (des)
 (Bezeichnung der Schule)
 in — Schulträger —
 vertreten durch
 in und
 Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname) geb.
 z. Z. wohnhaft in

wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AV OzSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 8.3 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 — VVOzEFG — (AbI. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMBL. NW. 22306) folgender Anstellungsvertrag auf Probe geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
 wird als **hauptberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer
 bei der (dem)
 auf Probe eingestellt.

Der Schulträger beabsichtigt, Herrn, Frau, Fräulein
 in eine Planstelle des nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EFG aufgestellten Stellenplans einer von ihm unterhaltenen Ersatzschule einzuweisen, sobald bei Verbleiben im öffentlichen Schuldienst die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorliegen würden und die an ihn (sie) nach diesem Vertrag zu stellenden besonderen Anforderungen erfüllt sind.

Herr, Frau, Fräulein
 ist berechtigt, ab die Berufsbezeichnung *) zu führen.
 Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
 an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
 verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
 mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der vom Schulträger und der Schule erstrebten Bildungsziele gewissenhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein
 hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
 sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrer auf Probe an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Dienstbezüge des (der) Herrn, Frau, Fräulein
 werden nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Landesbeamte gelten.

Herr, Frau, Fräulein
 wird in die Besoldungsgruppe A des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestuft. Das Besoldungsdienstalter ist nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festzusetzen.

Die Dienstbezüge werden spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats für den folgenden Monat gezahlt.

*) Berufsbezeichnung des Lehrers einschließlich eines Zusatzes, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist (gilt nicht für beurlaubte Beamte).

§ 4

Bei Erkrankungen werden die Dienstbezüge weitergezahlt.

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Landesbeamte maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein verpflichtet sich, eine für vergleichbare Landesbeamte genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 6

Herr, Frau, Fräulein kann diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. März jeden Jahres kündigen. § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — (fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde) bleibt unberührt.

Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt. Als wichtige Gründe werden von beiden Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG.

Der Schulträger kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn einer der Entlassungsgründe nach § 34 Abs. 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LGB) in der Fassung vom 1. Juli 1962 (GV. NW. S. 271), der sinngemäß gilt, vorliegt. Als Kündigungsfristen gelten die Fristen nach § 34 Abs. 3 a. a. O. § 34 Abs. 4 a. a. O. findet entsprechende Anwendung.

Die Kündigung nach Absatz 1 bis 3 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Auf Grund der Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom besteht für das durch diesen Antrag begründete Anstellungsverhältnis auf Probe nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBL. I S. 88) Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung der Angestellten.

Bei Kündigung des Vertrages ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Nachversicherung kraft Gesetzes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 und § 124 AnVNG).

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Anstellungsvertrag auf Probe wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Anstellungsvertrag auf Probe ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

..... (Ort und Datum)

..... (Unterschrift des Schulträgers)

..... (Unterschrift des Lehrers der Lehrerin)

Muster A 3

Muster
eines Vertrages für hauptberufliche Lehrer an Ersatzschulen
Arbeitsvertrag

Zwischen
als Träger(in) der (des)
..... (Bezeichnung der Schule)
in — Schulträger —
vertreten durch
in und
Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname) , geb.
z. Z. wohnhaft in

wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVÖzSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 84 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 — VVOzEFG — (ABl. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMBI. NW. 22306) folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
wird als **hauptberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer
bei der (dem)
eingestellt.

Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der vom Schulträger und der Schule erstrebten Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart der öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Vergütung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
wird nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst gelten.

Herr, Frau, Fräulein
wird in die Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 (MBI. NW. S. 375 f.) *) eingestuft. Die Grundvergütung wird nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

*) Evtl. zuzüglich der nach den geltenden Tarifverträgen zu zahlenden Zulagen.

§ 4

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein verpflichtet sich, eine für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 6

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein können diesen Vertrag zum 31. März jeden Jahres kündigen. Die Kündigungsfristen nach § 53 BAT gelten entsprechend.

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — werden von den Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern.
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG,
- d) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Im übrigen gelten für diesen Arbeitsvertrag die Bestimmungen des BAT und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge, soweit diese Bestimmungen für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend sind.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin)

Muster A 4

Muster
eines Vertrages für nebenberufliche*) Lehrer an Ersatzschulen
Arbeitsvertrag

Zwischen
 als Träger(in) der (des)
 (Bezeichnung der Schule)
 in — Schulträger —
 vertreten durch
 in und
 Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname) geb.
 z. Z. wohnhaft in

wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 9 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 9.1 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 — VVOzEFG — (ABl. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMBl. NW. 22306) folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
 wird als **nebenberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer
 bei der (dem)
 auf unbestimmte Zeit für die Zeit vom bis
 eingestellt / weiterbeschäftigt und erteilt Unterrichtsstunden wöchentlich.
 Der Schulträger ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine den Bedürfnissen eines geordneten Schulbetriebes angemessene anderweitige Zahl von Unterrichtsstunden festzusetzen.
 Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
 an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
 verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
 mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der vom Schulträger und der Schule erstrebten Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.
 Herr, Frau, Fräulein
 hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.
 Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
 sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende nebenberufliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Vergütung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
 wird nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst gelten.
 Herr, Frau, Fräulein
 wird in die Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 (MBI. NW. S. 375 f.) **) eingestuft. Die Grundvergütung wird nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend der Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden bruchteilmäßig festgesetzt.
 Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

*) Dieses Muster ist für Lehrer zu verwenden, die mit der Hälfte und mehr der für sie geltenden Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden beschäftigt werden.

**) Evtl. zuzüglich der nach den geltenden Tarifverträgen zu zahlenden Zulagen.

§ 4

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare nicht vollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein verpflichtet sich, eine für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 6

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein können diesen Vertrag zum 31. März jeden Jahres kündigen. Die Kündigungsfristen nach § 53 BAT gelten entsprechend.

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — werden von den Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG.
- d) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Im übrigen gelten für diesen Arbeitsvertrag die Bestimmungen des BAT und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge, soweit diese Bestimmungen für vergleichbare nicht vollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend sind.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers der Lehrerin)

Muster A 5

Muster
eines Vertrages für nebenberufliche*) Lehrer an Ersatzschulen

Arbeitsvertrag

Zwischen
als Träger(in) der (des)

(Bezeichnung der Schule)

in — Schulträger —
vertreten durch
in und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname)
....., geb.

z. Z. wohnhaft in

wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 9 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und den für entsprechende, nach Jahreswochenstunden **) / Einzelstunden vergütete Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
wird als nebenberufliche(r) Lehrer(in) für die Fächer
bei der (dem)
auf unbestimmte Zeit / für die Zeit vom bis
eingestellt / weiterbeschäftigt und erteilt Unterrichtsstunden ***) wöchentlich.
Der Schulträger ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine den Bedürfnissen eines geordneten Schulbetriebes angemessene anderweitige Zahl von Unterrichtsstunden festzusetzen.
Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der vom Schulträger und der Schule erstrebten Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
..... sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende nebenberufliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

*) Dieses Muster ist für Lehrer zu verwenden, die mit weniger als der Hälfte der für sie geltenden Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden beschäftigt werden.

**) Werden Lehrer mit der Hälfte und mehr der für sie geltenden Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden beschäftigt, so ist Vertragsmuster A 4 zu verwenden. Eine Vergütung nach Jahreswochenstunden ist dann zulässig, wenn eine Jahresbeschäftigung von 40 Wochen zugrunde liegt und im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einem Monat dauert.

***) Für Lehrer, die an öffentlichen Schulen hauptberuflich unterrichten, sind die für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts geltenden Bestimmungen zu beachten, insbesondere ist bei Aufnahme der Beschäftigung die Genehmigung des Dienstherrn vorzulegen.

§ 3

Die Vergütung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
wird nach Maßgabe der für entsprechende Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen
geltenden Bestimmungen über die Bezahlung nach Jahreswochenstunden / Einzelstunden
errechnet.

Der Jahreswochenstundensatz / Einzelstundensatz beträgt DM.

Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 4

Bei Erkrankung eines Lehrers, der nebenberuflich Unterricht erteilt und hierfür eine Vergütung erhält, die nach Einzelstunden berechnet ist, entfällt eine Weiterzahlung dieser Vergütung während der Dauer der Erkrankung.

Erhält ein nebenberuflich tätiger Lehrer eine Jahreswochenstundenvergütung, so ist diese im Krankheitsfalle längstens für die Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über den Ablauf des Lehrauftrages hinaus, weiterzuzahlen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

§ 6

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein können diesen Vertrag zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen, sofern das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart ist. Ist dies nicht der Fall, so beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß.

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — werden von den Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG,
- d) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Im übrigen gelten die für entsprechende, nach Jahreswochenstunden / Einzelstunden vergütete Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebenden Bestimmungen.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers / der Lehrerin)

Muster B 1**M u s t e r**

eines Vertrages für hauptberufliche Lehrer an Ersatzschulen, deren Träger Einrichtungen der katholischen Kirche sind
— Planstelleninhaber —
A n s t e l l u n g s v e r t r a g

Zwischen
als Träger(in) der (des)

(Bezeichnung der Schule)

in — Schulträger —
vertreten durch
in und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname), geb.

z. Z. wohnhaft in wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 8.2 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 — VVOzEFG — (ABl. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMBI. NW. 22306) folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein wird als **hauptberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer an der (dem) **auf Lebenszeit** angestellt.

Der Schulträger weist Herrn, Frau, Fräulein in die Planstelle Nr. des nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EFG aufgestellten Stellenplans der vorgenannten Schule ein.

Herr, Frau, Fräulein ist berechtigt, ab die Berufsbezeichnung *) zu führen.

Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule und die Einweisung in eine entsprechende Planstelle bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)

mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des katholischen Bildungsideals und der übrigen vom Schulträger und der Schule erstrebten besonderen Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Dienstbezüge des (der) Herrn, Frau, Fräulein werden nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Landesbeamte gelten.

Herr, Frau, Fräulein wird in die Besoldungsgruppe A des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestuft. Das Besoldungsdienstalter ist nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festzusetzen.

*) Berufsbezeichnung des Lehrers einschließlich eines Zusatzes, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist (z. B. Studienrat im Ersatzschuldienst — i. E. —, Oberstudienrat im Kirchendienst — i. K. —).

Die Dienstbezüge werden spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats für den folgenden Monat gezahlt.

§ 4

Bei Erkrankungen werden die Dienstbezüge weitergezahlt.

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Landesbeamte maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Herr, Frau, Fräulein hat Anwartschaft auf beamtenmäßige Versorgung. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge werden die für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechend angewandt.

§ 6

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein verpflichtet sich, eine für vergleichbare Landesbeamte genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 7

Herr, Frau, Fräulein kann diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. März jeden Jahres kündigen. § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — (fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde) bleibt unberührt.

Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt. Als wichtige Gründe werden von beiden Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdiestliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- d) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Auf Grund der Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom besteht für das durch diesen Vertrag begründete Anstellungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltensicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBI. I S. 88) Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung der Angestellten.

Bei Kündigung des Vertrages ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Nachversicherung kraft Gesetzes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 und § 124 AnVNG).

§ 9

Besondere Vereinbarungen:

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Anstellungsvertrag wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Anstellungsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

..... (Ort und Datum)

..... (Unterschrift des Schulträgers)

..... (Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin)

Muster B 2**M u s t e r**

eines Vertrages für hauptberufliche Lehrer an Ersatzschulen, deren Träger Einrichtungen der katholischen Kirche sind

A n s t e l l u n g s v e r t r a g a u f P r o b e

Zwischen

als Träger(in) der (des)

(Bezeichnung der Schule)

in — Schulträger —

vertreten durch

in

und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname)

geb.

z. Z. wohnhaft in

wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 8.3 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 — VVOzEFG — (ABl. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMBL NW. 22306) folgender Anstellungsvertrag auf Probe geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein

wird als **hauptberufliche(r) Lehrer(in)** für die Fächer

bei der (dem)
auf Probe eingestellt.

Der Schulträger beabsichtigt, Herrn, Frau, Fräulein
in eine Planstelle des nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EFG aufgestellten Stellenplans einer von ihm unterhaltenen Ersatzschule einzuweisen, sobald bei Verbleiben im öffentlichen Schuldienst die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorliegen würden und die an ihn (sie) nach diesem Vertrag zu stellenden besonderen Anforderungen erfüllt sind.

Herr, Frau, Fräulein
ist berechtigt, ab die Berufsbezeichnung *) zu führen.

Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des katholischen Bildungsideals und der übrigen vom Schulträger und der Schule erstrebten besonderen Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrer auf Probe an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Dienstbezüge des (der) Herrn, Frau, Fräulein
werden nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Landesbeamte gelten.

Herr, Frau, Fräulein
wird in die Besoldungsgruppe A des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestuft. Das Besoldungsdienstalter wird nach den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

Die Dienstbezüge werden spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats für den folgenden Monat gezahlt.

*) Berufsbezeichnung des Lehrers einschließlich eines Zusatzes, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist (gilt nicht für beurlaubte Beamte).

§ 4

Bei Erkrankungen werden die Dienstbezüge weitergezahlt.

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Landesbeamte maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein verpflichtet sich, eine für vergleichbare Landesbeamte genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 6

Herr, Frau, Fräulein kann diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. März jeden Jahres kündigen. § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — (fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde) bleibt unberührt.

Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt. Als wichtige Gründe werden von beiden Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- d) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG.

Der Schulträger kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn einer der Entlassungsgründe nach § 34 Abs. 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LGB) in der Fassung vom 1. Juli 1962 (GV. NW. S. 271), der sinngemäß gilt, vorliegt. Als Kündigungsfristen gelten die Fristen nach § 34 Abs. 3 a. a. O. § 34 Abs. 4 a. a. O. findet entsprechende Anwendung.

Die Kündigung nach Absatz 1 bis 3 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Auf Grund der Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom besteht für das durch diesen Vertrag begründete Anstellungsverhältnis auf Probe nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung der Angestellten.

Bei Kündigung des Vertrages ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Nachversicherung kraft Gesetzes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 und § 24 AnVNG).

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Anstellungsvertrag auf Probe wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Anstellungsvertrag auf Probe ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

..... (Ort und Datum)

..... (Unterschrift des Schulträgers)

..... (Unterschrift des Lehrers der Lehrerin)

Muster B 3**Muster**

eines Vertrages für hauptberufliche Lehrer an Ersatzschulen, deren Träger Einrichtungen der katholischen Kirche sind

A r b e i t s v e r t r a g

Zwischen
 als Träger(in) der (des)
 (Bezeichnung der Schule)
 in
 vertreten durch
 in und
 Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname) geb.
 z. Z. wohnhaft in
 wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVÖSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 8.4 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 — VVOzEFG — (ABl. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMBI. NW. 22306) folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
 wird als **hauptberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer
 bei der (dem)
 eingestellt.
 Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
 an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
 verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
 mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des katholischen Bildungsideals und der übrigen vom Schulträger und der Schule erstrebten besonderen Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.
 Herr, Frau, Fräulein
 hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.
 Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
 sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Vergütung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
 wird nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst gelten.
 Herr, Frau, Fräulein
 wird in die Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 (MBI. NW. S. 375 f.) *) eingestuft. Die Grundvergütung wird nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.
 Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

*) Evtl. zusätzlich der nach den geltenden Tarifverträgen zu zahlenden Zulagen.

§ 4

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen.
Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Der Umfang der Beschäftigung wird nach den für entsprechende hauptamtliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen festgesetzt. Dasselbe gilt für den Urlaub.

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein verpflichtet sich, eine für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 6

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein können diesen Vertrag zum 31. März jeden Jahres kündigen. Die Kündigungsfristen nach § 53 BAT gelten entsprechend.

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — werden von den Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- d) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG,
- e) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Im übrigen gelten für diesen Arbeitsvertrag die Bestimmungen des BAT und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge, soweit diese Bestimmungen für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend sind.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers der Lehrerin)

Muster B 4

Muster
eines Vertrages für nebenberufliche^{*)} Lehrer an Ersatzschulen, deren Träger Einrichtungen
der katholischen Kirche sind

A r b e i t s v e r t r a g

Zwischen
als Träger(in) der (des)

(Bezeichnung der Schule)

in — Schulträger —
vertreten durch
in und
Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname) geb.

z. Z. wohnhaft in
wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im
Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8
der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG —
(GV. NW. S. 125), des § 9 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatz-
schulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 9.1 der Ver-
waltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961
— VVOzEFG — (ABl. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur
Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8. 1. 1962 (SMBL.
NW. 22306) folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
wird als **nebenberufliche(r)** Lehrer(in) für die Fächer

bei der (dem)
auf unbestimmte Zeit für die Zeit vom bis
eingestellt / weiterbeschäftigt und erteilt Unterrichtsstunden wöchentlich.
Der Schulträger ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine den Bedürfnissen eines
geordneten Schulbetriebs angemessene anderweitige Zahl von Unterrichtsstunden fest-
zusetzen.

Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre)
Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des katholischen Bildungsideals und der
übrigen vom Schulträger und der Schule erstrebten besonderen Bildungsideale gewissen-
haft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegen-
den Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der
Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule
ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für ent-
sprechende nebenberufliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend
sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Vergütung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
wird nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare
Angestellte im öffentlichen Dienst gelten.

Herr, Frau, Fräulein
wird in die Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages
(BAT) vom 23. Februar 1961 (MBI. NW. S. 375 f.)^{**)“} eingestuft. Die Grundvergütung wird
nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen im
Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend der Zahl der wöchent-
lich zu erteilenden Unterrichtsstunden bruchteilmäßig festgesetzt.

Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

^{*)} Dieses Muster ist für Lehrer zu verwenden, die mit der Hälfte und mehr der für sie geltenden Zahl der
wöchentlichen Pflichtstunden beschäftigt werden.

^{**)“} Evtl. zuzüglich der nach den geltenden Tarifverträgen zu zahlenden Zulagen.

§ 4

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare nichtvollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein verpflichtet sich, eine für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 6

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein können diesen Vertrag zum 31. März jeden Jahres kündigen. Die Kündigungsfristen nach § 53 BAT gelten entsprechend.

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — werden von den Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- d) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG,
- e) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Im übrigen gelten für diesen Arbeitsvertrag die Bestimmungen des BAT und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge, soweit diese Bestimmungen für vergleichbare nicht vollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend sind.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers der Lehrerin)

Muster
eines Vertrages für nebenberufliche*) Lehrer an Ersatzschulen, deren Träger Einrichtungen
der katholischen Kirche sind

Arbeitsvertrag

Zwischen

als Träger(in) der (des)

(Bezeichnung der Schule)

in — Schulträger —

vertreten durch

in

und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname)

....., geb.

z. Z. wohnhaft in
wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im
Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8
der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG —
(GV. NW. S. 125), des § 9 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatz-
schulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und den für entsprechende,
nach Jahreswochenstunden**) Einzelstunden vergütete Lehrer an vergleichbaren öffent-
lichen Schulen geltenden Bestimmungen folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein

wird als nebenberufliche(r) Lehrer(in) für die Fächer

bei der (dem)

auf unbestimmte Zeit für die Zeit vom bis

eingestellt / weiterbeschäftigt und erteilt Unterrichtsstunden***) wöchentlich.

Der Schulträger ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine den Bedürfnissen eines
geordneten Schulbetriebes angemessene anderweitige Zahl von Unterrichtsstunden fest-
zusetzen.

Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein

an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein

verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre)
Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des katholischen Bildungsideals und der
übrigen vom Schulträger und der Schule erstrebten besonderen Bildungsideale gewissen-
haft zu leisten.

*) Dieses Muster ist für Lehrer zu verwenden, die mit weniger als der Hälfte der für sie geltenden Zahl
der wöchentlichen Pflichtstunden beschäftigt werden.

**) Werden Lehrer mit der Hälfte und mehr der für sie geltenden Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden
beschäftigt, so ist Vertragsmuster B 4 zu verwenden. Eine Vergütung nach Jahresstunden ist dann
zulässig, wenn eine Jahresbeschäftigung von 40 Wochen zugrunde liegt; und im voraus feststeht, daß
das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.

***) Für Lehrer, die an öffentlichen Schulen hauptberuflich unterrichten, sind die für die Erteilung nebenamt-
lichen Unterrichts geltenden Bestimmungen zu beachten, insbesondere ist bei Aufnahme der Beschäftigung
die Genehmigung des Dienstherrn vorzulegen.

Herr, Frau, Fräulein
 hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende nebenberufliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Vergütung des (der) Herrn, Frau, Fräulein wird nach Maßgabe der für entsprechende Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen über die Bezahlung nach Jahreswochenstunden / Einzelstunden errechnet.

Der Jahreswochenstundensatz / Einzelstundensatz beträgt DM.
 Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 4

Bei Erkrankung eines Lehrers, der nebenberuflich Unterricht erteilt und hierfür eine Vergütung erhält, die nach Einzelstunden berechnet ist, entfällt eine Weiterzahlung dieser Vergütung während der Dauer der Erkrankung.

Erhält ein nebenberuflich tätiger Lehrer eine Jahreswochenstundenvergütung, so ist diese im Krankheitsfalle längstens für die Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über den Ablauf des Lehrauftrages hinaus, weiterzuzahlen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

§ 6

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein können diesen Vertrag zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen, sofern das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart ist. Ist dies nicht der Fall, so beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß.

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — werden von den Vertragspartnern anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre innerhalb und außerhalb des Dienstes,
- d) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG,
- e) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Im übrigen gelten die für entsprechende, nach Jahreswochenstunden / Einzelstunden vergütete Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebenden Bestimmungen.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner Aushändigung an Herrn, Frau, Fräulein mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers der Lehrerin)

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

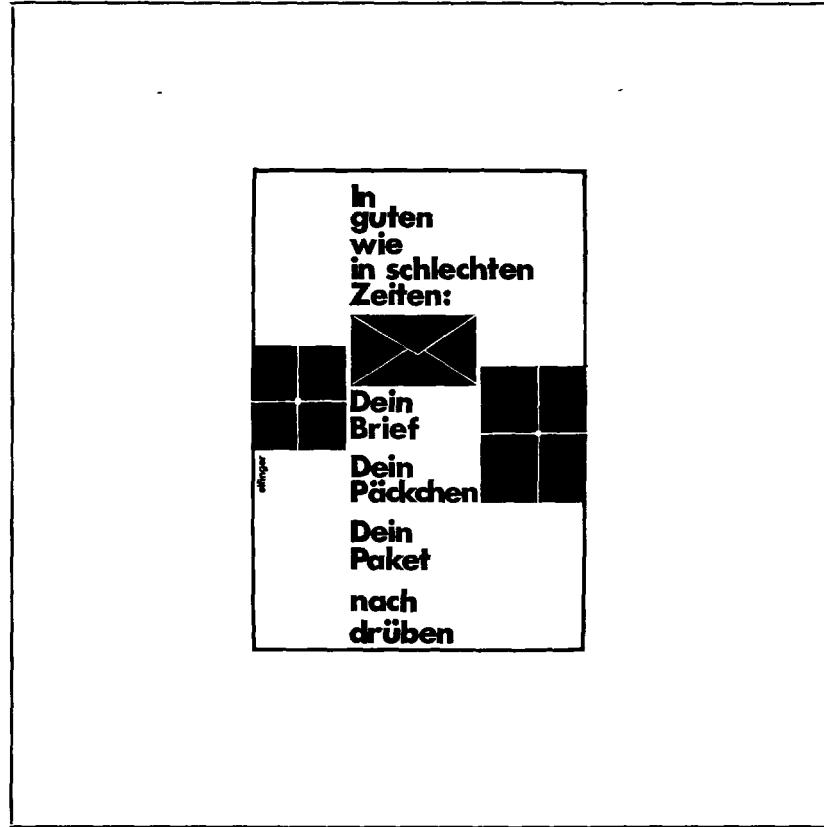
Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post, Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ – Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Bücher sind erlaubt!

Schöne Literatur, Unterhaltungsromane, Märchen- und Jugendbücher, Kunst, Wissenschaft, Technik, religiöses Schrifttum, Fachliteratur.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte. Von den sowjetischen Kontrollstellen werden manchmal auch solche Bücher zurückgewiesen, die nicht gegen die Bestimmungen verstößen.